



# Messe für Denkmalpflege, Architektur, Interior- und Gartendesign

Hofburg Vienna, Österreich

13. - 15. November 2015

## Allgem. Teilnehmerbedingungen

### 1. Veranstalter

HMM Heritage Media Marketing GmbH  
Schauenburgerstr. 55-57  
20095 Hamburg  
Tel.: +49 (0)40 411257 0  
Fax: +49 (0)40 411257 10  
E-Mail: info@euhef.eu  
www.euhef.eu

### 2. Titel der Veranstaltung

European Heritage Fair  
Messe für Denkmalpflege, Architektur, Interior- und Gartendesign  
13. - 15.11.2015

### 3. Veranstaltungsort

HOFBURG Vienna  
Heldenplatz  
A-1010 Wien

### 4. Warenverzeichnis

Zur Ausstellung zugelassen sind Waren und Dienstleistungen, die in dem aktuellen Warenverzeichnis für den Katalogeintrag aufgeführt sind.

### 5. Vertragsabschluss

Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Einsendung der ausgefüllten Anmeldeformulare des Veranstalters.

Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht unverzüglich und schriftlich binnen 7 Tagen.

Anderslautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht Vertragsbestandteil. Platzwünsche und sonstige Vorbehalte, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Über die Zulassung des Ausstellers entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazität. Die Zulassung als Aussteller wird seitens des Veranstalters schriftlich bestätigt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Mit der Zulassung ist der Ausstellervertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.

### 6. Standaufbau – Standgestaltung – Platzierung

Es gelten jeweils die in der Ausstellerinformation mitgeteilten Aufbau- und Abbaueiten sowie die dort angegebenen Ausstellungsöffnungszeiten. Sie sind Teil des Ausstellungsvertrages und für den Aussteller verbindlich. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend.

Für die Standaufbauten sind stabile Rücken- und Seitenwände bindend. Die Standhöhe beträgt maximal 250 cm, die Standtiefe misst für alle Stände 200 cm. Der Aussteller verpflichtet sich, die Trennwände selbst oder durch die Standaufirma des Veranstalters zu erstellen.

Der Veranstalter stellt im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort die gewünschte Ausstellungsfläche nach Größe und Art des Standes zur Verfügung. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.

Der Veranstalter ist zu jeder Änderung einer vorgenommenen Platzzuteilung und einer geringfügigen Veränderung der Standgröße, sowie der Verlegung

der Ein- und Ausgänge zu den Räumlichkeiten ermächtigt, wenn dies aus technischen und/oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Hiervon ist der Aussteller umgehend zu unterrichten.

### 7. Präsenzplicht

Sollte der Aussteller bis 9.00 Uhr am Tage der Eröffnung seinen Stand nicht bezogen haben, hat der Veranstalter das Recht, über den Stand anderweitig zu verfügen.

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Ausstellungszeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Das teilweise oder vollständige Abbauen des Standes während der offiziellen Ausstellungszeiten ist nicht gestattet. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, seine Ausstellungsfläche bis zum Ende der Abbaueit vollständig zu räumen.

Eine nicht rechtzeitige und/oder nicht vollständige Räumung des Standes nach Abschluss der Veranstaltung rechtfertigt die Entsorgung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

### 8. Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise ermöglichen dem Standpersonal des Ausstellers den Zugang zum Messestand. Sie berechtigen darüber hinaus zur Teilnahme an der Abendveranstaltung am ersten Messtet.

Auf Basis der bestätigten Standfläche werden Ausstellern bei Buchung von 4 qm Grund-Standfläche 2 Ausstellerausweise zur Verfügung gestellt. Bei Buchung weiterer Grund-Standfläche wird pro 2 qm zusätzlich 1 Ausstellerausweis zur Verfügung gestellt.

### 9. Zahlungsbedingungen

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht gesondert vereinbart, gelten folgende Zahlungstermine (siehe Preisliste/Anmeldeformular): Eine Anzahlungsrechnung ergeht nach Anmeldung des Ausstellers. Die Endabrechnung ist 12 Wochen vor der Veranstaltung fällig. Wird die Rechnung nach diesem Zahlungstermin ausgestellt, ist sie entweder zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin, andernfalls 14 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar.

Der Frühbucherpreis wird mit der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Bezahlt der Aussteller die Rechnungen für Frühbuchertarife nicht in der vereinbarten Zeit, verfällt der Anspruch auf den Frühbuchertarif und die normalen Preise werden berechnet.

Ausgenommen dem Frühbucherpreis sind alle Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Alle Rechnungsbeiträge sind ohne jeden Abzug, spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Sämtliche angegebenen Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ab Fälligkeit sind Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Der Aussteller kann mit Gegenforderungen gegen fällige Beteiligungspreise und sonstige aus dem Ausstellungsvertragsverhältnis stammende Forderungen nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig sind.

Der Veranstalter kann während der Messe Rechnungen übergeben, die sofort zu begleichen sind.

### 10. Mitaussteller und vertretene Unternehmen

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten.

Die Nutzung des Messestandes durch dritte Unternehmen mit eigenem Personal und Produkten als Mitaussteller oder nur mit eigenen Produkten ohne Personal als Unteraussteller ist dem Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Der Aussteller haftet für jeden von ihm angemeldeten Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen.

Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers auf einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner, bis der Dritte die entsprechende Forderung nebst Zinsen und Kosten bezahlt hat.

Wird ein Stand an zwei oder mehr Firmen (Gemeinschaftsstand) vermietet, so haftet jede Firma gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

### 11. Rücktritt und Nichtteilnahme

Nach erfolgtem Vertragsabschluss ist grundsätzlich ein Rücktritt des Ausstellers oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Die gesamte Mietrechnung und die auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen sonstigen Kosten sind zu zahlen. Wird ausnahmsweise vom Veranstalter ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt von der Messteilnahme zugestanden, so bleibt der Aussteller gleichwohl zur Zahlung einer Summe in Höhe von 80% der Netto-Rechnungssumme (zzgl. MwSt.) verpflichtet. Sofern der Aussteller nachweist, dass dem Veranstalter durch den Rücktritt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, mindert sich der vom Aussteller zu zahlende Einsatz entsprechend.

Der Veranstalter ist befugt, vom Ausstellungsvertrag zurückzutreten, bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus dem Ausstellungsvertrag oder den Teilnahmebedingungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor

- wenn der Aussteller seinen finanziellen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht rechtzeitig nachkommt;
- wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist. Über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten;
- wenn der Aussteller ungerechtfertigt seinen Stand ganz oder teilweise Dritten überlässt;
- wenn der Aussteller nachhaltig und trotz einmaliger Abmahnung unzulässige Werbemaßnahmen vornimmt.

Der Veranstalter ist in diesen Fällen berechtigt, trotz Zulassung, dem Aussteller den Standaufbau zu untersagen bzw. vom Ausstellungs Gelände zu verweisen, insbesondere den Stand auf Kosten des Ausstellers selber oder durch Beauftragte zu räumen.

Kündigt der Veranstalter den Vertrag aus wichtigem Grund, bleibt der Aussteller zur Zahlung einer Summe in Höhe von 100% der Netto-Rechnungssumme (zzgl. MwSt.) verpflichtet. Mit einbezogen werden dabei neben den Kosten für die Standflächen auch alle zusätzlichen Leistungen/ Kosten. Weist der Aussteller nach, dass der Veranstalter durch den Rücktritt kein Schaden oder nur ein Schaden entstanden ist, der wesentlich niedriger ist, so hat er den entsprechend geminderten Einsatz zu leisten.

### 12. Technik

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften u. Ä. bezüglich der technischen Richtlinien sind vom Aussteller stets zu beachten. Für die Einholung evtl. notwendiger Genehmigungen ist alleine der

Aussteller verantwortlich.

Ebenso müssen alle von ihm eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte etc. den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Sämtliche Installationen bis zum jeweiligen Stand dürfen nur durch die von dem Veranstalter zugelassenen Fachfirmen, wenn auch im Auftrage und auf Kosten des Ausstellers, durchgeführt werden.

Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, welche dem Veranstalter unaufgefordert zu benennen sind.

Der Veranstalter ist zur Kontrolle der diesbezüglichen Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, Anschlüsse, Maschinen, Geräte etc., die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern dieser einer Aufforderung zur Entfernung nicht unverzüglich nachkommt.

Entsprechendes gilt auch für Einrichtungen etc., deren Verbrauch höher als zuvor angegeben ist. Insbesondere beim Auf- und Abbau ist von dem Aussteller das strikte Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme auf andere Aussteller zu beachten, insbesondere sind andere Aussteller nicht bei ihren Arbeiten zu behindern oder gar zu blockieren.

Der Aussteller verpflichtet sich seinen Ausstellerstand, seine Fläche oder sonstige temporären Bauten auf der Ausstellungsfläche gemäß der Versammlungsstättenverordnung zu errichten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass nur A1- oder B1-Materialien zu verwenden sind. Entsprechende Zertifikate sind bei Nachfragen durch Behörden oder autorisiertes Personal des Veranstalters bereitzuhalten.

### 13. Reinigung

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung seitens des Ausstellers beauftragt werden.

### 14. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messeobjekte übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen.

Die Obhutspflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen dem Aussteller.

Der Aussteller kann Standbewachungspersonal von einem vom Veranstalter autorisierten Sicherheitsunternehmen kostenpflichtig anfordern.

### 15. Messekatalog

Für die Herausgabe des Messekatalogs ist der Veranstalter verantwortlich. Der Eintrag im Messekatalog ist für den Aussteller, etwaige Mitaussteller und vertretene Unternehmen Pflicht.

Die Preise für den Eintrag sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Für den Inhalt der Eintragungen ist der Aussteller allein verantwortlich.

### 16. Werbung in den Messehallen und auf dem Messe-/Kongressgelände

Werbemaßnahmen jeglicher Art sind dem Aussteller nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Messestandes insbesondere in den Hallengängen oder auf dem Außengelände ist nur in Abstimmung mit dem Veranstalter zulässig. Für den Inhalt der Werbung ist der Aussteller allein verantwortlich.

Werbe- und Verkaufsaktivitäten durch Unternehmen oder Einzelpersonen, die nicht auf der Messe ausstellen, sind untersagt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe oder das zur Schau stellen von unzulässigen und

unlauteren Werbemitteln zu untersagen und vorhandene Werbemittel für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

### 17. Gewerbliche Schutzrechte

Der Aussteller hat jedwede gewerblichen Schutzrechte zu beachten, notwendige Genehmigungen einzuholen und anfallende Gebühren zu bezahlen.

### 18. Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet auch ohne Verschulden für sämtliche Schäden, die er selber, seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Personen/Firmen sowie seine Besucher verursachen und die andere Aussteller bzw. von ihnen beauftragte Personen/Firmen, den Hallenbetreiber und/oder die Veranstalter betreffen.

Der Aussteller hat unverzüglich evtl. Schäden an den Veranstalter zu melden, ferner zugleich auch dem Hallenbetreiber, sofern dieser geschädigt ist. Entsprechendes gilt für die ordnungsgemäße Erhaltung eines dem Aussteller überlassenen Standes nebst Ausstattung.

Der Aussteller trägt die Beweislast dafür, dass Schäden im Bereich der von ihm übernommenen Hallenfläche nicht in seiner Risikosphäre entstanden sind.

### 19. Haftungsausschluss / Versicherung des Ausstellers

Soweit gesetzlich zulässig, gilt Folgendes:

- Der Veranstalter haftet generell nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Er haftet auch nicht bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen, sofern es sich nicht um die Verletzung von Hauptpflichten oder wesentlichen Nebenpflichten handelt, es sei denn, dieser Erfüllungsgehilfe ist nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgewählt worden.
- Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtung und schließt jede diesbezügliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
- Der Aussteller erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die aus den Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden und dergleichen einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes resultieren, an. Diese Risiken sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu versichern, dies betrifft auch die eingebrachten Ausstellungsobjekte, für die ebenfalls seitens des Ausstellers eine entsprechende Versicherung abzuschließen ist.
- Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für aus und im Zusammenhang mit Bewachungsmaßnahmen eingetretene Schäden, ebenso wenig für solche Schäden, die im Verantwortungsbereich des Hallenbetreibers entstanden sind. Der Veranstalter ist bereit, soweit gesetzlich bzw. vertraglich zulässig, evtl. eigene diesbezügliche Schadensersatzansprüche im Schadensfall an den Aussteller abzutreten.
- Sollte dennoch eine Haftung des Veranstalters gegeben sein, so ist diese der Höhe nach beschränkt auf das Zehnfache des vom Aussteller für die Teilnahme an der Veranstaltung gezahlten Entgeltes.

### 20. Vorbehalte

Der Veranstalter ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitskampf, höhere Gewalt) zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.

Der Veranstalter ist auch berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten

Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn ihr deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint.

Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner; Ansprüche auf Erstellung bereits getätigter Aufwendungen oder Schadenersatz können aus der Absage, Kürzung oder Schließung nicht hergeleitet werden.

Der Veranstalter wird jedoch etwaige an ihn bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, zurückerstatten. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Ausstellungsvertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht.

Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt nicht. Die Erfüllung sämtlicher Serviceleistungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

### 21. Verjährung

Sofern vom Veranstalter nicht schriftlich anerkannt, müssen jedwede gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Kenntnis des Ausstellers schriftlich und detailliert angemeldet werden, da sie ansonsten verfallen.

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten, Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb von zwölf Monaten, die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

### 22. Datenschutz

Der Veranstalter und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten.

Der Aussteller nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter zu Marketingzwecken, sowie zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Ausstellungsvertrages notwendigen Daten zur Person/Firma des Ausstellers speichert.

Besucher, Aussteller und Referenten erklären mit ihrer Standbestellung bzw. Akkreditierung ihr Einverständnis, dass Fotos, die während der Veranstaltung gemacht werden, vom Veranstalter online und in gedruckten Broschüren zu Werbezwecken veröffentlicht werden dürfen.

### 23. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, Genehmigungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Veranstalter übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Außerhalb der täglichen Öffnungszeiten darf ein Ausstellungsstand nicht betreten werden.

Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Hamburg. Der Veranstalter ist berechtigt, den Aussteller auch an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam, die unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der diesbezüglichen Bedingungen gekannt hätten.